

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stück“**

vom 18.08.1993 (Coburger Amtsblatt Nr. 32, S. 109 vom 27.8.1993), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Coburg nach dem Bayer. Naturschutzgesetz an Euro-Beträge vom 02.07.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 S. 74 vom 20.07.2001)

Auf Grund von Art. 9, 12, 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Verordnung:

**Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stück“**

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Das sog. „Stück“ südlich vom Ortsende von Neu- und Neershof im Stadtteil Neu- und Neershof gelegene Feucht- und Quellgebiet wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 12.990 m<sup>2</sup>. Er besteht aus den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 8/1 (Teilfläche), 55 (Teilfläche) und 55/4 (Teilfläche), 58, 59, 60, 63 (Teilfläche), 64, 70/2 (Teilfläche) Gem. Neu- und Neershof.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Stück“.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie den besonderen Vegetationstypus vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. das Feuchtgebiet in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen,
4. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter zu bewahren.

**§ 3  
Verbote**

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
  2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  4. Leitungen jeder Art neu zu errichten oder neu zu verlegen oder diese zu verändern,
  5. die Wasserläufe, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  7. den Baum- oder Strauchbestand zu beseitigen,
  8. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Robinie, Grauerle oder Hybridpappeln anzupflanzen oder durch Naturverjüngung zu vermehren,
  9. den Seggen- und Hochstaudenbestand im Quellbereich auf Fl.Nr. 63, Gem. Neu- und Neershof, zu beseitigen,
  10. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
  11. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
  12. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
  13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder wegzunehmen,
  14. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
  15. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 der Verordnung zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
  16. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
  17. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
  18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, die nicht ausschließlich auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen,
  19. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 5 dieser Verordnung
  20. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
  21. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte – auch nur vorübergehend – zu errichten,
  22. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

#### **§ 4** **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 10 und 11 genannten Beschränkungen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Bewirtschaftung mit Ausnahme des Anpflanzens standortfremder Gehölze (insbesondere Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Robinie, Grauerle oder Hybridpappeln) unter Erhaltung der vorhandenen Baumartenzusammensetzung,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,

6. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung – in bisherigem Umfang – und Maßnahmen des Fischereischutzes;
7. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen sowie fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
8. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 22 dieser Verordnung über
  1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
  2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
  4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
  5. die Veränderung des Grundwasserstandes, der Wasserläufe und des Zu- und Ablaufes,
  6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
  7. die Beseitigung des Baum- oder Strauchbestandes,
  8. das Anpflanzen oder die Vermehrung durch Naturverjüngung standortfremder Gehölze, insbesondere Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Robinie, Grauerle oder Hybridpappeln,
  9. die Beseitigung des Seggen- und Hochstaudenbestandes im Quellbereich auf Fl.Nr. 63, Gem. Neu- und Neershof,
  10. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
  11. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
  12. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
  13. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
  14. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern oder Ausstreuen von Futtermitteln,

**NaturschutzVO Stück  
119**

15. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
16. das Lagern, Zelten oder Feuermachen,
17. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
18. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
19. das Freilaufenlassen von Hunden,
20. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen aller Art,
21. die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
22. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

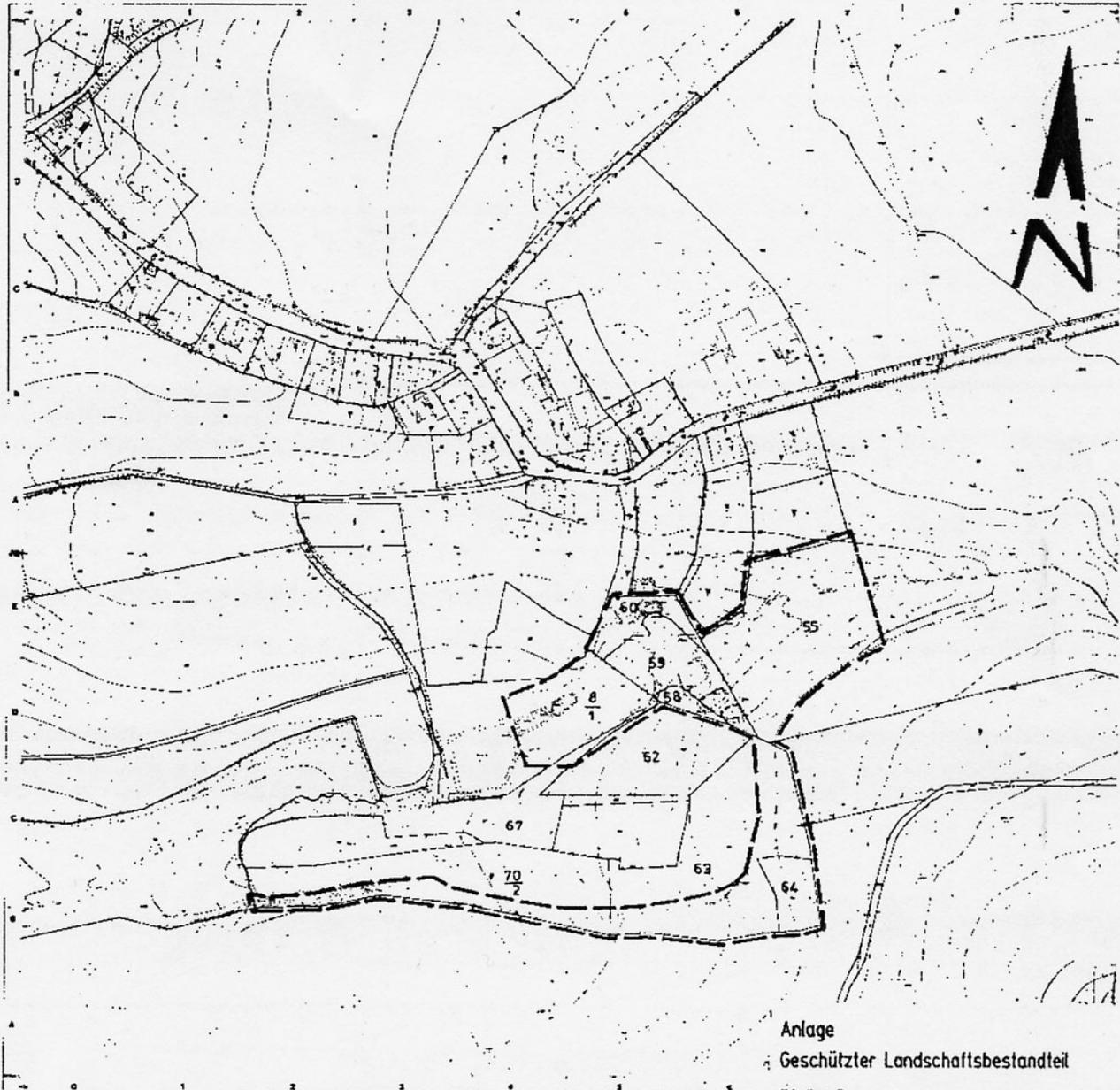
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 18.08.1993  
STADT COBURG

*gez. Norbert Kastner*

Norbert Kastner  
Oberbürgermeister

**Anlage**



Anlage  
Geschützter Landschaftsbestandteil  
"Stück"

-----  
Bestandteil der Verordnung der  
Stadt Coburg vom 18. Aug. 1993  
M 1:2500  
----- Innenrand der Linie ist Grenze  
des geschützten Landschafts-  
bestandteiles

Coburg, den 18. Aug. 1993  
Stadt Coburg

gez.  
Köstner  
Oberbürgermeister